

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 23.01.2019 – XII ZB 265/17, [IPRspr 2019-308](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

PStG § 36

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 221, 1
FamRZ, 2019, 614
InfAusIR, 2019, 318
MDR, 2019, 425
NJW, 2019, 933
NZFam, 2019, 300, m. Anm. *Zimmermann*
StAZ, 2019, 177

nur Leitsatz

FF, 2019, 172

Bericht

FuR, 2019, 292

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-308>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

sind, sondern sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen (vgl. *Stein-Jonas-Muthorst*, ZPO, 23. Aufl., Bd. 2, § 108 Rz. 25).

Diese Anforderungen würde die angebotene Bürgin mit der Bürgschaft, wie sie als Entwurf eingereicht worden ist, erfüllen.

Bei der angebotenen Bürgin handelt es sich indessen nicht um ein Kreditinstitut, sondern um ein Versicherungsunternehmen und weicht daher in zweierlei Hinsicht von der Regelsicherheit durch Bürgschaft in § 108 I 2 ZPO ab.

Hinzu kommt, dass Großbritannien nach derzeitigem Stand bekanntlich Ende März 2019 aus der EU ausscheidet; damit entfällt der Ausgangspunkt für eine Gleichbehandlung von Kreditinstituten, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und Kreditinstituten, die ihren Sitz in der EU haben (vgl. *Stein-Jonas-Muthorst*, ZPO, 23. Aufl., Bd. 2, § 108 Rz. 25). Dies gilt dann auch für die Frage, ob Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland taugliche Bürgen sein können. Unklar ist etwa, wie sich die Versicherungsaufsicht gestalten wird, und ob sich britische Versicherungsunternehmen weiterhin an die Solvency-II-Richtlinie bzw. an einen inhaltsgleichen Standard zu halten haben.

Auch eine Vollstreckung wird sich dann möglicherweise weder nach dem EuGVÜ noch nach dem Luganer Abkommen richten. Die Risiken und die Unklarheiten, die sich daraus ergeben, können nach Auffassung der Kammer der Bekl. nicht zugemutet werden. Dem würde auch die Wertung des § 110 ZPO selbst entgegen stehen. Der Zweck des § 110 ZPO besteht darin, den obsiegenden Beklagten davor zu schützen, seinen Kostenerstattungsanspruch nicht oder nur mit Schwierigkeiten realisieren zu können.

Die Kl. ihrerseits hat keine Gründe vorgebracht, die ihr Interesse an der Stellung ihres P&I-Versicherers als Bürgin als so gewichtig erscheinen lassen, dass demgegenüber die Interessen der Bekl. zurückzutreten hätten.

Es hat daher bei der Regelung zu bleiben, nach der die Kl. eine Sicherheit zu stellen hat, die den Regelsicherheiten des § 108 I 2 ZPO entspricht.“

308. *Nach § 36 I 1 PStG kann, wenn ein Deutscher im Ausland geboren oder gestorben ist, der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregister oder im Sterberegister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Gleiches gilt nach § 36 I 3 PStG für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (hier: anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention).*

Stehen bei Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt bis auf das Geburtsdatum alle einzutragenden Personenstandsmerkmale fest oder können diese aufgeklärt werden, darf das Standesamt die Beurkundung nicht allein wegen des nicht aufklärbaren genauen Geburtsdatums ablehnen. [LS von der Redaktion neu gefasst]

BGH, Beschl. vom 23.1.2019 – XII ZB 265/17; BGHZ 221, 1; NJW 2019, 933; FamRZ 2019, 614; MDR 2019, 425; StAZ 2019, 177; InfAuslR 2019, 318; NZ-Fam 2019, 300 m. Anm. *Zimmermann*. Leitsatz in FF 2019, 172. Bericht in FuR 2019, 292.